

Gebührensatzung der Ethik-Kommission der Fachhochschule Kiel vom 29. Oktober 2018

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 sowie § 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 i.V.m. § 41 Nummer 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel am 25. Oktober 2018 folgende Satzung der Ethik-Kommission erlassen:

§ 1 Gebühren und Auslagen

(1) Für die Beratung von Forschungsvorhaben durch die Ethik-Kommission der Fachhochschule Kiel wird eine Grundgebühr in Höhe von 480 € erhoben. Sie entsteht mit der Anberaumung des ersten Termins, in dem sich die Ethik-Kommission inhaltlich mit dem Antrag beschäftigt. Ab der sechzigsten Beratungsminute wird eine Gebühr von 120 € je Viertelstunde erhoben.

(2) Durch die Ethik-Kommission beauftragte hochschulexterne Sachverständige erhalten für die Erstellung des Sachverständigengutachtens eine angemessene Vergütung in Höhe von bis zu 500 €. Die jeweilige Vergütungshöhe wird in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden der Ethik-Kommission durch die Kanzlerin oder den Kanzler festgelegt.

§ 2 Kosten- und Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren und Sachverständigenkosten ist die Antragstellerin oder der Antragsteller gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Ausführungsrichtlinie für die Ethik-Kommission der Fachhochschule Kiel (im Folgenden Ausführungsrichtlinie).

Bei einem gemeinsamen Antrag haften die Antragsteller als Gesamtschuldner.

Die Kosten und Gebühren können Dritten, beispielsweise Drittmittelgebern, in Rechnung gestellt werden.

(2) Die Hochschulleitung kann auf Vorschlag der Ethikkommission in begründeten Einzelfällen die durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu errichtenden Gebühren reduzieren oder ganz auf die Erhebung verzichten. Sie berücksichtigt dabei neben den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers oder der Antragstellerin insbesondere den wirtschaftlichen Wert der Forschung und der Stellungnahme für den Schuldner oder die Schuldnerin.

Soweit die Forschung mit einem externen Projektpartner durchgeführt wird, sind die Gebühren in voller Höhe zu zahlen.

(3) Im Falle eines Antrags nach § 6 Absatz 2 der Ausführungsrichtlinie entscheidet die Hochschulleitung auf Vorschlag der Ethik-Kommission über die Kostentragung.

Soweit der Antrag offensichtlich missbräuchlich ist, sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen.

In allen anderen Fällen entscheidet die Hochschulleitung auf Vorschlag der Ethik-Kommission über die Kostentragung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des Antrags sowie der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers.

(4) Die Kosten für in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller grundsätzlich in voller Höhe zu zahlen.

(5) Soweit die Ethik-Kommission nach § 6 Absatz 3 der Ausführungsrichtlinie tätig wird, werden keine Kosten erhoben. Hält die Ethik-Kommission in diesen Fällen die Einschaltung eines externen Sachverständigen für erforderlich, wird sie die Hochschulleitung hierüber vorab schriftlich unter Angabe von Gründen über die voraussichtlichen Kosten informieren. Die Hochschulleitung trifft anschließend die Entscheidung, ob sie die Einschaltung des Sachverständigen genehmigt und teilt diese Entscheidung der Ethik-Kommission schriftlich mit. Soweit die Kosten für einen Sachverständigen nicht übernommen werden, ist die Ethik-Kommission dennoch verpflichtet, das Gutachten ohne diese Stellungnahme zu fertigen, sie kann im Gutachten auf diesen Sachverhalt verweisen.

§ 3 Fälligkeit der Zahlungspflicht

(1) Die Grundgebühr und etwaige Sachverständigenkosten werden mit Rechnungsstellung fällig.

(2) Die Ethik-Kommission kann ihre Tätigkeit von der Zahlung eines Kostenvorschusses für die zu erwartenden Auslagen abhängig machen. Nach dem Abschluss des Verfahrens wird der Schuldnerin oder dem Schuldner eine Endrechnung ausgestellt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 29.10.2018

Fachhochschule Kiel
Prof. Dr. Udo Beer